



Waldkinder Pirna e.V.  
Rottwerndorfer Str. 74  
01796 Pirna www.waldkinder-  
pirna.de

## Satzung des Vereins Waldkinder Pirna e.V.

### Inhalt/ Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §10 Auflösung des Vereins

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkinder Pirna e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Pirna.

### §2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:

- Naturverbundenheit und ökologisches Bewusstsein fördern
- Selbstvertrauen und Resilienz stärken
- Mitwirkung und Mitentscheidung ermöglichen
- Einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander pflegen

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine aus den Mitgliedern des Vereins und von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und betrieben werden. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative Kita ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.). Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. (3) Die aktive Mitgliedschaft der/des gesetzlichen Vertreter/s des Kindes im Verein wird erwünscht.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben den Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrages rechtfertigt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr keinen Beitrag entrichten, so gilt der Austritt aus dem Verein.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
  - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme und einem Gespräch gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die abgelehnte Person innerhalb einer Frist von 8 Wochen Widerspruch einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### §5 Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

#### §6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
  - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - die zu erhebenden Beiträge
  - Satzungsänderungen
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
  - die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

- (3) Einmal in zwei Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Einhaltung der Fristen einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Die Einladung mit Unterlagen kann über E-Mail zugestellt werden.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung können Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnet ist.

#### §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mehrheit im Vorstand darf nicht im Verein angestellt sein. Dem Vorstand gehören an der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, ein/e Elternratsvertreter/in und der/die Schriftführer/in. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, vom verbliebenen Vorstand, kooptiert werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Personalmanagement
  - Anmietung von Geschäftsräumen
  - Arbeit in Ausschüssen z.B. Finanzen, Konzept, Eltern, Öffentlichkeit, Netzwerke
  - Zusammenarbeit mit Träger, Ämtern, Kooperationspartnern und Dienstleistern
  - Zusammenfassung und Moderation der Eltern- und Personalanliegen
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Personalentscheidung  
Der Vorstand entscheidet über Personaleinstellung und -kündigung und berücksichtigt dabei die Wünsche der Leitung und der Pädagogen. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

#### **§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt 8 Wochen im Voraus vor der nächsten Mitgliederversammlung für den Zeitraum der noch nicht geprüften Jahre seit der letzten Mitgliederversammlung bis zum Jahresende des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dresdner Verein „Waldkinder e.V.“, Am Jägerpark 7, 01099 Dresden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.